

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Departement, Amt

§ 1. ¹Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist zuständiges Departement.

²Es leitet und beaufsichtigt den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

³Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dem Amt für Geoinformation.

Koordinationsorgan

§ 2. ¹Im Hinblick auf einen koordinierten Vollzug der Gesetzgebung über Geoinformation durch Kanton, Gemeinden und Private erteilt das Departement dem Verein GIS Verbund Thurgau (GIV) einen Leistungsauftrag.

²Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere den Leistungskatalog, die Abgeltung und die Berichterstattung.

Mitwirkung

§ 3. Eine beratende Mitwirkung des GIV ist insbesondere in folgenden Bereichen zu gewährleisten:

1. Erstellung und Überarbeitung des Geobasisdatenkataloges;
2. Festlegung der Normen für Geobasisdaten und Geometadaten;
3. Festlegung der Geodaten- und Darstellungsmodelle;
4. Erarbeitung von Weisungen für Geodienste;
5. Erarbeitung von technischen Vorschriften und Modellen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Leitungskataster;
6. Regelungen zur Finanzierung.

Begriffe

§ 4. Die Bedeutung der in dieser Verordnung verwendeten Begriffe entspricht den Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation und des dazugehörigen Ordnungsrechts.

Anhänge

§ 5. Die Anhänge zu dieser Verordnung enthalten:

1. *Anhang 1*: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechtes;
2. *Anhang 2*: Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechtes;
3. *Anhang 3*: Andere elektronisch direkt zugängliche Geodaten.

Geobasisdaten-
katalog

§ 6. ¹Der Geobasisdatenkatalog enthält die Geobasisdaten des kantonalen Rechtes.

²Der Inhalt des Katalogs wird unter Mitwirkung der nach der Fachgesetzgebung zuständigen Stellen vom Departement erhoben und periodisch überprüft. Er umfasst folgende Spalten:

1. Bezeichnung des Datensatzes;
2. Rechtsgrundlage;
3. zuständige Stelle;
4. Georeferenzdaten;
5. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Aufnahme und Information über laufende Änderungen);
6. Zugangsberechtigungsstufe;
7. Downloaddienst;
8. Identifikator.

Verbindliche Nor-
men

§ 7. ¹Das Amt für Geoinformation bezeichnet unter Mitwirkung der übrigen zuständigen Ämter des Kantons die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen.

²Es berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes und den Stand der Technik.

II. Bezugssysteme und Bezugsrahmen

Amtlicher Lage- und
Höhenbezug

§ 8. Der Lagebezug und der Höhenbezug der Geobasisdaten richten sich unter Berücksichtigung der festgelegten Übergangsfristen nach den geodätischen Beschreibungen des Bundesrechts.

Transformation an-
derer Bezugssysteme

§ 9. Für Geobasisdaten, welche andere räumliche Bezugssysteme verwenden, muss die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige Stelle die Transformation in die amtlichen Bezugssysteme und Bezugsrahmen gewährleisten.

III. Geodaten- und Darstellungsmodelle

Grundsatz

§ 10. Jedem Thema des Geobasisdatenkatalogs wird mindestens ein Geodatenmodell zugeordnet.

Geodatenmodelle

§ 11. ¹Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein Geodatenmodell vor und beschreibt dieses. Es legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad fest.

²Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch die fachlichen Anforderungen und den Stand der Technik.

Beschreibungsspra-
che

§ 12. Das Departement legt die allgemeine Beschreibungssprache für Geobasisdaten fest.

Darstellungsmodelle § 13. ¹Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein oder mehrere Darstellungsmodelle vor und beschreibt diese. Es legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.

²Ein Darstellungsmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:

1. das Geodatenmodell;
2. die fachlichen Normen und Anforderungen;
3. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;
4. den Stand der Technik;
5. allfällige interkantonale Übereinkünfte.

Geometadaten § 14. ¹Alle Geobasisdaten werden durch Geometadaten beschrieben.

²Das Departement legt die Norm für die Geometadaten fest.

³Geometadaten unterstehen sinngemäss den gleichen Vorschriften wie die entsprechenden Geobasisdaten.

IV. Verfügbarkeit und Archivierung

Nachhaltige Verfügbarkeit § 15. ¹Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben.

²Die Geobasisdaten sind nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik zu sichern. Insbesondere sind die Daten periodisch in geeignete Datenformate auszulagern und separat sicher aufzubewahren.

³Für die zuständigen kantonalen Stellen bewahrt das Amt für Geoinformation die Geobasisdaten auf.

Nachführung § 16. Enthalten die fachgesetzlichen Vorschriften keine Bestimmungen über Zeitpunkt und Art der Nachführung, so gibt die zuständige kantonale Stelle ein minimales Nachführungskonzept vor. Dieses berücksichtigt:

1. die fachlichen Anforderungen;
2. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;
3. den Stand der Technik;
4. die Kosten der Nachführung.

Historisierung § 17. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindlichen Beschlüsse abbilden, in geeigneter Weise historisiert werden.

Archivierung § 18. ¹Das Staatsarchiv ist zuständig für die Archivierung jener Geobasisdaten, für die nach der Fachgesetzgebung nicht der Bund zuständig ist.

²Es erstellt ein Archivierungskonzept nach den Vorgaben des Bundesrechtes.

V. Zugang und Nutzung

Zugangsberechtigungsstufen

§ 19. ¹Die Geobasisdaten werden folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

1. öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe A;
2. beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe B;
3. nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe C.

²Im Geobasisdatenkatalog sind die Zugangsberechtigungsstufen der Geobasisdaten festgelegt.

Zugang

§ 20. Der Zugang zu den Geobasisdaten der einzelnen Zugangsberechtigungsstufen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Bundes.

Nutzung

§ 21. Die Regelungen des Bundes betreffend Nutzung, Einwilligung, Datenschutz, Quellenangabe, vertragliche Regelungen sowie Vernichtung widerrechtlich genutzter Geobasisdaten gelten sinngemäss.

VI. Geodienste

Dienste für Geobasisdaten

§ 22. Die Geobasisdaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:

1. durch Darstellungsdienste: alle Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B;
2. durch Download-Dienste: die im Geobasisdatenkatalog entsprechend bezeichneten Geobasisdaten;
3. durch Suchdienste: die Geometadaten der Geobasisdaten.

Aufbau und Betrieb

§ 23. ¹Die Zuständigkeit für den Aufbau und Betrieb der Geodienste liegt entsprechend der jeweiligen Fachgesetzgebung beim Kanton oder bei den Gemeinden.

²In den Bereichen des Kantons ist das Amt für Geoinformation zuständig.

³Die Gemeinden können die Aufgabe an Dritte übertragen.

Sachbereichsübergreifende Geodienste

§ 24. Das Amt für Geoinformation betreibt die folgenden sachbereichsübergreifenden Geodienste:

1. vernetzter Suchdienst für die Geometadaten aller Geobasisdaten;
2. vernetzter Suchdienst für Geodienste im Sinne dieser Verordnung;
3. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Bezugsrahmen;
4. vernetzter Zugang zu den Geobasisdaten.

Ergänzende Weisungen

§ 25. ¹Das Amt für Geoinformation kann für Geodienste Weisungen über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.

²Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige kantonale Stelle kann in ihrem Fachbereich ergänzende Weisungen erlassen.

VII. Datenaustausch zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben

Unentgeltlicher Zugang

§ 26. Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden sowie der von diesen beauftragten Ver- und Entsorgungsbetriebe gewähren sich auf Anfrage gegenseitig unentgeltlichen Zugang zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B.

Einschränkung des Zugangs

§ 27. Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe C wird der Zugang nur gewährt, soweit:

1. die anfragende Stelle nachweist, dass sie die Daten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigt;
2. der Zugang die innere oder äussere Sicherheit nicht gefährdet.

VIII. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Bundesrecht

§ 28. Führung und Betrieb des Katasters richten sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV).

Verantwortliche Stelle

§ 29. ¹Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

²Es erarbeitet das technische Lösungskonzept für die Einführung und den Betrieb des Katasters sowie die erforderlichen Rahmen- und Datenmodelle.

³Es erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen, insbesondere bezüglich:

1. Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung;
2. Aufbau und Betrieb der Datensammelstellen;
3. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens;
4. Qualitätssicherung.

Organisation

§ 30. Die Zuständigkeiten für die Führung und den Betrieb des Katasters gliedern sich nach folgenden Funktionen:

1. Bereitstellung der Daten;
2. Datensammelstellen;
3. Katasterführung;
4. Auszüge und Beglaubigungen.

Bereitstellung der Daten	<p>§ 31. ¹Die Bereitstellung der Daten obliegt den nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden. Diese können für die Bereitstellung der Daten Private beauftragen.</p> <p>²Die Daten sind zeitgerecht und in der verlangten Qualität den Datensammelstellen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach Artikel 5 ÖREBKV.</p>
Datensammelstellen	<p>§ 32. ¹Datensammelstelle für Daten im Zuständigkeitsbereich des Kantons ist das Amt für Geoinformation.</p> <p>²Die Gemeinden können für Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eigene Datensammelstellen betreiben; 2. Private oder die kantonale Datensammelstelle beauftragen. <p>³Die Datensammelstellen prüfen die Daten in technischer Hinsicht und übermitteln sie an die katasterführende Stelle.</p>
Katasterführung	<p>§ 33. Katasterführende Stelle für den ganzen Kanton ist das Amt für Geoinformation.</p>
Auszüge und Beglaubigungen	<p>§ 34. ¹Auszüge aus dem Kataster werden vom Amt für Geoinformation mittels Darstellungsdienst zugänglich gemacht.</p> <p>²Für die Beglaubigung der Auszüge nach Artikel 14 und 15 ÖREBKV sind die im betreffenden Gebiet zuständigen Nachführungsgeometer beziehungsweise deren Stellvertreter berechtigt.</p>
Laufende Änderungen, Vorpublikation	<p>§ 35. ¹Der Geobasisdatenkatalog bezeichnet die Datensätze, bei denen Informationen über laufende Änderungen mit dem Kataster verknüpft sind (Vorpublikation).</p> <p>²Die für den Erlass zuständige Stelle veranlasst spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage den entsprechenden Eintrag.</p> <p>³Der Eintrag in den Kataster entfaltet keine Rechtswirkungen.</p>
Nachführung	<p>§ 36. Die für den Erlass zuständige Stelle hat innert 20 Tagen nach Inkrafttreten einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung deren Eintrag in den Kataster zu veranlassen. Der Kataster ist laufend zu aktualisieren.</p>
Programmvereinbarungen, Berichterstattung	<p>§ 37. ¹Das Departement überwacht die Einhaltung der Programmvereinbarungen mit dem Bund und die Verwendung der Globalbeiträge.</p> <p>²Das Amt für Geoinformation erstattet dem Departement und dem Bundesamt für Landestopographie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.</p>

IX. Leitungskataster

Digitaler Leitungskataster	<p>§ 38. Der Leitungskataster ist eine digitale Darstellung der Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung im Gemeindegebiet.</p>
----------------------------	--

Aufsicht	<p>§ 39. Die Aufsicht obliegt dem Amt für Geoinformation und umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass von administrativen und technischen Vorschriften für die Erfassung und Nachführung, namentlich Objektkatalog, Geodatenmodell und Darstellungsmodell; 2. Festlegung der Mindestanforderungen an die Qualität; 3. Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und Anforderungen; 4. Bereitstellung von Werkzeugen zur technischen Qualitätsprüfung.
Form	<p>§ 40. ¹Die Daten des Leitungskatasters werden in digitaler Form als Geobasisdaten nach kantonalem Recht geführt.</p> <p>²Das Geodatenmodell beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in der Datenbeschreibungssprache INTERLIS.</p> <p>³Das Darstellungsmodell legt Detaillierungsgrad, Signaturen und Legenden fest.</p>
Inhalt	<p>§ 41. Der Leitungskataster umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser; 2. Wasser; 3. Gas; 4. Elektrizität; 5. Kommunikation; 6. Fernwärme;
Erstmalige Erfassung	<p>§ 42. ¹Die erstmalige Erfassung bestehender Leitungen und die Erfassung neuer Leitungen erfolgt nach den festgelegten Qualitäts- und Genauigkeitsvorgaben und Mindestanforderungen.</p> <p>²Die Geodaten bereits bestehender Kataster können in ihrer vorhandenen Genauigkeit als Grundlage für den Leitungskataster verwendet werden, längstens bis zur Erneuerung der entsprechenden Leitungen.</p>
Nachführung	<p>§ 43. ¹Die Gemeinde stellt eine bedarfsgerechte, mindestens jährliche Nachführung des Leitungskatasters sicher.</p> <p>²Die Gemeinde liefert die nachgeführten Daten mindestens einmal jährlich an das Amt für Geoinformation.</p>

X. Finanzierung

Kostentragung	<p>§ 44. ¹Die Kosten für die Erfassung, Anpassungen und Nachführung der Geodaten trägt die nach der Fachgesetzgebung zuständige Stelle.</p> <p>²Ergibt sich aus der Fachgesetzgebung keine zuständige Stelle, sind die Kosten von der im Geobasisdatenkatalog bezeichneten zuständigen Stelle zu tragen.</p>
---------------	--

XI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 45. ¹Für die Umsetzung der Daten- und Darstellungsmodelle gelten ab Erlass der entsprechenden Modelle und unter Vorbehalt kürzerer Fristen des Bundesrechtes folgende Fristen:

1. Zwei Jahre für Themen des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
2. vier Jahre für Themen des Leitungskatasters;
3. fünf Jahre für die übrigen Geobasisdaten.

²Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt:

1. bei den Referenzdaten bis zum 31. Dezember 2016;
2. bei den übrigen Geobasisdaten bis zum 31. Dezember 2020.

Inkrafttreten

§ 46. Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über Geoinformation auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechtes

Anhang 2: Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechtes

Anhang 3: Andere elektronisch direkt zugängliche Geodaten